

# Legal Compass

## Schiedsgerichtsbarkeit

September 2020



## Revision der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

**Die Schweiz gilt zu den gefragtesten Standorten für internationale Schiedsgerichte. Damit dies weiterhin so bleibt und um die Attraktivität zu fördern, hat das Parlament im Juni 2020 die Regeln zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angepasst. Dieser legal compass soll die zentralen Neuerungen näherbringen. Diese Änderungen treten aller Voraussicht nach auf den 1. Januar 2021 in Kraft.**

### 1. Die einzelnen Neuerungen im Überblick

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird in der Schweiz im 12. Kapitel des Bundesgesetzes zum internationalen Privatrecht (IPRG) geregelt.

Mit der Revision sollen zentrale Elemente der Rechtsprechung des Bundesgerichts in diese Bestimmungen überführt werden. Dies betrifft insbesondere den Geltungsbereich des 12. Kapitels. Für dessen Bestimmung wird neu ausdrücklich auf die Parteien «der Schiedsvereinbarung» abgestellt. Zudem soll die vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung entwickelte Rügepflicht bei Verfahrensmängeln gesetzlich verankert werden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Schweizer Gesetzgeber, die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes weiter zu verbessern. Neu wird es beispielsweise möglich sein, Beschwerden an das Bundesgericht im Zusammenhang mit internationalen Schiedsverfahren in Englisch einzureichen. Daneben können Schweizer Gerichte ausländische Schiedsgerichte direkt bei der Beweisaufnahme unterstützen und dabei fremde Beweisformen wie beispielsweise das Kreuzverhör berücksichtigen.

Schliesslich soll im Einklang mit internationalen Entwicklungen die Parteiautonomie gestärkt werden. So enthalten die revidierten Bestimmungen neu eine gesetzliche Regelung von Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften. Sodann werden Regelungen aufgenommen, falls in der Schiedsvereinbarung der Parteien der Sitz des Schiedsgerichts nicht festgelegt, oder bloss der Sitz in der Schweiz festgelegt ist.

#### 1.1 Neuerungen im Bereich der Schiedsklauseln

Nach geltendem Recht hat eine Schiedsvereinbarung schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht (Art. 178 Abs. 1 IPRG).

Auch nach der Revision müssen alle Parteien einer Schiedsvereinbarung ihre Zustimmung in einer dieser Formen erteilen. Um klarzustellen, dass E-Mails und andere Formen der modernen Kommunikation solche Mittel sind, welche den Nachweis der Schiedsvereinbarung durch Text ermöglichen, wird der Wortlaut von Art. 178 Abs. 1 IPRG vereinfacht, indem eine Schiedsvereinbarung schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen hat, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Neu wird sodann gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung geregelt, dass formgültige Schiedsklauseln auch in einseitigen Rechtsgeschäften wie Trusturkunden, letztwilligen Verfügungen oder Statuten enthalten sein können.

#### Autoren



**Dr. Martin Rauber**  
Legal Director



**Lorenz Raess**  
Associate

## **1.2 Bestellung und Ersetzung eines Schiedsrichters bei fehlender Parteivereinbarung**

Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit ist die Bestimmung zur Ernennung der Mitglieder eines Schiedsgerichts (Art. 179 revIPRG) nun ausschliesslich im IPRG geregelt und nicht wie bislang durch Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO).

Demnach bestimmen grundsätzlich die Parteien, wie sich das Schiedsgericht zusammengesetzt und wie dieses zu bestellen ist. Fehlt eine solche Vereinbarung, sei es, weil die Parteien dies nicht ausdrücklich geregelt haben oder nicht auf die Regeln einer Schiedsinstitution wie der ICC Rules oder der Swiss Rules verweisen, obliegt die Bestellung des Schiedsgerichts dem staatlichen Gericht am Sitz des Schiedsgerichts.

Dabei geht das staatliche Gericht davon aus, dass das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern besteht, wobei jede Partei ein Mitglied wählt und die beiden Mitglieder den Vorsitzenden bestimmen. Können sich die Parteien nicht einigen, kann das staatliche Gericht am Sitz des Schiedsgerichts angerufen werden. Haben die Parteien den genauen Ort des Schiedssitz nicht bezeichnet, sondern bloss, dass ein Schiedsverfahren in der Schweiz durchzuführen ist, ist das zuerst angerufene Gericht zuständig. Dieses setzt eine 30-tägige Frist, innert derer das Schiedsgericht doch noch durch die Parteien gebildet werden kann, ansonsten werden die Mitglieder vom staatlichen Gericht ernannt. Dieses kann die Ernennung nur verweigern, wenn sich nach einer Prüfung ergibt, dass zwischen den Parteien gar keine Schiedsvereinbarung besteht.

## **1.3 Rügepflicht**

Die Anfechtungsgründe gegen einen Schiedsspruch sind nicht zuletzt im Interesse der Parteien stark eingeschränkt (Art. 190 IPRG). Eine jahrelange «Prozessverschleppung» soll so verhindert werden. Zwar kann die Verletzung von Mindeststandards wie das rechtliche Gehör oder die Gleichbehandlung der Parteien geltend gemacht werden, jedoch nur, wenn dies sofort während dem Schiedsverfahren gerügt wurde. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz wird nun ausdrücklich in Art. 182 Abs. 4 revIPRG verankert. Nach dieser Bestimmung kann eine Partei, die das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne einen erkannten oder auch bloss erkennbaren Verstoß gegen die Verfahrensregeln unverzüglich zu rügen, diesen später nicht mehr geltend machen.

Die ausdrückliche Regelung ist insofern zu begrüssen, als dass ein blosses Aufsparen der Rüge, um diese erst bei ungünstigem Ausgang des Verfahrens zu erheben, noch vehementer bekämpft wird.

## **1.4 Hilfsverfahren**

Während des Revisionsverfahrens wurde die Idee nach einem nationalen *juge d'appui* laut, d.h. einer zentrale Behörde, die für alle staatliche Unterstützungen wie bspw. die Bildung des Schiedsgerichts und Hilfe bei der Beweisaufnahme verantwortlich ist. Angesichts der wenigen Fällen wurde jedoch letztlich darauf verzichtet. Dies macht durchaus Sinn, da der *juge d'appui* erst angerufen wird, wenn die vereinbarten Schiedsregeln versagen, was v.a. bei *Ad-hoc*-Verfahren der Fall sein wird. Bei institutionellen Schiedsverfahren hingegen, wo der Verfahrensablauf durch die jeweilige Institution geleitet wird, steht das Bedürfnis nach staatlicher Unterstützung im Hintergrund.

Trotzdem sollen auch weiterhin staatliche Gerichte angerufen werden können, wenn die Anordnungen des Schiedsgerichts ins Leere laufen, wenn sich also die Schieds- oder Drittparteien quer stellen. So soll beispielsweise bei der Anordnung von vorsorglichen Massnahmen (Art. 183 revIPRG) neu auch die betroffene Partei selber befugt sein, sich an das staatliche Gericht zu wenden, was vorher nur dem (ausländischen) Schiedsgericht erlaubt war. Da die betroffene Partei einen eigenen Anspruch auf Vollstreckung der vorsorglichen Massnahme hat, ist diese Neuheit zu begrüssen.

Bei der Beweisaufnahme eines staatlichen Gerichts zugunsten eines (ausländischen) Schiedsgerichts (Art. 184 revIPRG) soll es künftig auch möglich sein, nebst den schweizerischen auch ausländische Beweisformen zu berücksichtigen. In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, in der sich verschiedene Rechtskulturen begegnen, sind Beweisformen wie das Kreuzverhör oder *witness statements* meist Teil des Beweisverfahrens. Obwohl bereits unter

bestehendem Recht ausländische «Verfahrensformen» angewendet oder berücksichtigt werden können (Art. 11a Abs. 2 IPRG), scheint dies bei der Beweisaufnahme in der Schiedsgerichtsbarkeit bisher kaum gemacht worden zu sein. Inwieweit sich die neue Möglichkeit auf die Beweisaufnahme vor staatlichen Gerichten auswirkt, wird sich noch zeigen.

Schiedsgerichte sind aufgrund der teils langen Verfahren vor staatlichen Gerichten zögernd, diese aufzurufen. Gerade bei der Beweisaufnahme liegt der Grund dafür oftmals darin, dass staatliche Gerichte ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland grundsätzlich nicht direkt unterstützen. In diesem Fall muss ein solches den mühsamen Umweg auf sich nehmen, zuerst am Sitz des Schiedsgerichts ein staatliches Gericht aufzurufen, welches sich in einem Rechtshilfeverfahren an das ausländische Gericht wendet, an dessen Ort sich der gefragte Zeuge oder das gesuchte Dokument befindet. Dies ist jedoch anders in Staaten wie Frankreich und England, wo unter gewissen Umständen ausländische Schiedsgerichte direkt unterstützt werden.

Die Schweiz zieht nun nach und sieht vor, dass ein Schiedsgericht mit Sitz im Ausland oder eine Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens ein Schweizer Gericht aufrufen kann, um entweder vorsorgliche Massnahmen zu vollstrecken oder um Hilfe bei der Beweisaufnahme zu ersuchen (Art. 185a revIPRG); und dies ohne den beschwerlichen Weg eines Rechtshilfeverfahrens beschreiten zu müssen. Da das Schiedsgericht die Beweise würdigt, kann die Beweisrechtshilfe auch ohne Zustimmung der Parteien des Schiedsverfahrens erfolgen. Umgekehrt wird ein Schweizer Gericht keine Hilfe leisten, wenn eine Partei ohne Zustimmung des Schiedsgerichts die Beweisaufnahme verlangt. Eine solche Verweigerung kann unter Umständen zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs führen, woran das Bundesgericht jedoch erhöhte Anforderungen stellt. Das jeweilige Schiedsgericht geniesst darum eine grosse Freiheit, ob staatliche Gerichte zur Unterstützung angegangen werden.

### **1.5 Gesetzliche Regelung der Revision**

Die Revision ist ein sog. ausserordentliches Rechtsmittel, welches eine Korrektur rechtskräftiger Entscheide bei nachträglicher Entdeckung neuer Tatsachen und Beweismittel sowie bei Einwirkung durch strafbare Handlungen auf den ursprünglichen Entscheid bewirkt. Die bisherigen Bestimmungen im IPRG zu internationaler Schiedsgerichtsbarkeit enthielten keine Regelungen zur Revision. Dieses Rechtsmittel steht indessen unbestrittenermassen auch gegen internationale Schiedsentscheide zur Verfügung.

Das revidierte IPRG nimmt die Revision nun ausdrücklich auf und regelt in Art. 190a revIPRG sowohl die Revisionsgründe als auch das Verfahren entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Nach geltendem Recht nicht geklärt ist die Frage, ob die Parteien in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zum Voraus rechtsgültig auf die Revision verzichten können. Auch das Bundesgericht liess diese Frage bislang offen. Die neue Regelung im IPRG schlägt hier einen Mittelweg ein. Hat keine der Parteien Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so können die Parteien durch eine Erklärung in der Schiedsvereinbarung oder in einer späteren Übereinkunft die Revisionsmöglichkeit für die Revisionsgründe der nachträglich entdeckten neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel sowie der Entdeckung eines Ablehnungsgrundes erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens (Art. 190a Abs. 1 lit. a und c revIPRG) im Voraus ausschliessen (Art. 192 Abs. 1 revIPRG). Demgegenüber nicht zulässig ist der Verzicht auf eine Revision, wenn ein Strafverfahren ergeben hat, dass durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil der betreffenden Partei auf den Schiedsentscheid eingewirkt wurde (Art. 190a Abs. 1 lit. b und Art. 192 Abs. 1 revIPRG).

### **1.6 Gesetzliche Regelung betreffend übrige Rechtsmittel**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stehen den Parteien eines Schiedsverfahrens neben der Beschwerde gegen den Schiedsentscheid und der vorstehend dargestellten Revision auch weitere Rechtsmittel zur Verfügung. Dies betrifft namentlich die Berichtigung, die Erläuterung und die Änderung des Schiedsentscheids. Diese weiteren Rechtsmittel werden nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelt.

Vorbehalten einer abweichenden Vereinbarung der Parteien kann jede Partei innert 30 Tagen nach Eröffnung des Schiedsentscheids beantragen, dass das Schiedsgericht Redaktions- und Rechnungsfehler im Entscheid berichtigt, bestimmte Teile des Entscheids erläutert oder einen ergänzenden Schiedsentscheid über Ansprüche fällt, die im Schiedsverfahren zwar geltend gemacht wurden, im Entscheid aber nicht behandelt worden sind. Das Schiedsgericht kann innert derselben Frist von sich aus eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung vornehmen (Art. 189a Abs. 1 revIPRG). Dabei ist zubeachten, dass ein solcher Antrag die Rechtsmittelfristen bezüglich Aufhebung des Schiedspruchs nicht hemmt (Art. 189a Abs. 2 revIPRG).

### **1.7 Englisch vor Bundesgericht**

Schiedsverfahren werden vorwiegend in englischer Sprache geführt. Das Bundesgericht trägt dem heute insofern Rechnung, als es in Beschwerdeverfahren gegen Schiedsentscheide regelmässig keine Übersetzungen für Dokumente und Beilagen verlangt, die in englischer Sprache eingereicht werden. Die Beschwerde selber muss indessen in einer der Schweizer Amtssprachen, mithin als in Deutsch, Französisch oder Italienisch, verfasst und eingereicht werden.

Mit der Revision wird nun ausdrücklich ermöglicht, auch Rechtsschriften – weit verstanden als sämtliche Eingaben an das Bundesgericht umfassend – in englischer Sprache abzufassen (Art. 77 Abs. 2<sup>bis</sup> revBGG). Diese Änderung gab im Gesetzgebungsverfahren Anlass zu einigen Diskussionen. Das Bundesgericht lehnte in seiner Vernehmlassung zum Entwurf diese neue Regelung namentlich aus verfassungsrechtlichen Gründen klar ab.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend dargestellte Änderung, Rechtsschriften in Englisch einreichen zu können, auch im Kontext der laufenden Revision der schweizerischen Zivilprozessordnung diskutiert wird. So soll gemäss Entwurf das kantonale Recht vorsehen können, dass auf Antrag sämtlicher Parteien das Verfahren nicht in der Amtssprache des entsprechenden Kantons geführt werden muss, sondern eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (Art. 129 Abs. 2 E-ZPO). Wurde ein Verfahren in Englisch geführt, so können vor Bundesgericht Rechtsschriften ebenfalls in englischer Sprache abgefasst werden (Art. 42 Abs. 1<sup>bis</sup> E-BGG).

## **2. Fazit**

Die Revision des Schiedsgerichtsrechts der Schweiz für internationale Verfahren ist zu begrüssen, da sie zu einer Modernisierung des internationalen Schiedsrechts und Erhöhung der Attraktivität der Schweiz als Sitz für internationale Schiedsverfahren führt.

Mit Ausnahme der Zulassung von Eingaben an das Schweizerische Bundesgericht in englischer Sprache bringt die Revision keine grossen Neuerungen mit sich – aber das war auch nicht notwendig. Vielmehr führt die Revision zu hilfreichen Klarstellungen, welche zu einer erhöhten Anwenderfreundlichkeit des Schweizer Schiedsgerichtsrecht führen werden.

Selbst wenn mit der Revision Beschwerden auf Englisch verfasst und eingereicht werden können, ändert dies nichts daran, dass Schweizer Rechtskenntnisse und Erfahrung in der Prozessführung vor Schweizer Gerichte unabdingbar sind, um solche Beschwerden sorgfältig auszuarbeiten. Dies namentlich vor dem Hintergrund, dass Beschwerden gegen Schiedsentscheide vor Bundesgericht traditionell einen schweren Stand haben.

## Ihr Kontakt für Schiedsgerichtsbarkeit



**Peter Haas**  
*Partner*

T: +41 31 328 75 75  
[peter.haas@eversheds-sutherland.ch](mailto:peter.haas@eversheds-sutherland.ch)

---



**Patrick Eberhardt**  
*Partner*

T: +41 22 818 45 00  
[patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch](mailto:patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch)

---



**Dr Martin Rauber**  
*Legal Director*

T: +41 44 204 90 90  
[martin.rauber@eversheds-sutherland.ch](mailto:martin.rauber@eversheds-sutherland.ch)

---

### **eversheds-sutherland.ch**

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.